

## **Satzung des Vereins der „Freunde und Förderer der DRK Seniorenzentren Kleeblatt in Maintal e.V.“**

Der Verein setzt sich ideell und finanziell für die Steigerung der Lebensqualität der Bewohner ein.

Das geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem „Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Hanau e.V.“ und dem „DRK Kreisverband Hanau Wohnen und Pflege im Alter in Maintal gGmbH“.

### **§ 1 Name – Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der DRK Seniorenzentren Kleeblatt in Maintal“, für Werbezwecke ist auch folgende Kurzform des Vereinsnamens erlaubt: **„Förderverein DRK Seniorenzentren Maintal“** und **„Förderverein Kleeblatt“**.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Maintal, Am Frauenstück 3, 63477 Maintal.

### **§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe durch finanzielle Unterstützung von Projekten des „DRK Kreisverbandes Hanau, Wohnen und Pflege im Alter in Maintal gGmbH“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Programmen und Projekten im Rahmen des „DRK Kreisverbandes Hanau, Wohnen und Pflege im Alter in Maintal gGmbH“ zur menschenwürdigen Betreuung und Unterbringung alter und gebrechlicher Menschen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „DRK Kreisverbandes Hanau, Wohnen und Pflege im Alter in Maintal gGmbH“, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Altenhilfe zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes werden:

- alle natürlichen Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ohne Rücksicht auf ihre ethnische Herkunft, Parteizugehörigkeit, Konfession und Nationalität
- juristische Personen

Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung, oder über die Anmeldung über die Webseite.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht.

Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Tage der ersten Beitragszahlung. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

### **§ 4 Austritt der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

### **§ 5 Ausschluss der Mitglieder**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder, auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Streichung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus, bis Ende Januar, zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung
- Zwei Kassenprüfer/innen

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht im Sinn des §26 BGB aus der/dem ersten Vorsitzenden, sowie einer/m Vertreter/in, der/dem Schriftführer/in und der/dem Schatzmeister/in.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern.

Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 10 Beirat**

Der Vorstand kann sich eines Beirates bedienen.

Der Beirat sollte aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen bestehen.

Der Beirat wird parallel zur Vorstandswahl von der Mitgliederversammlung bestätigt.

In der Mitgliederversammlung sind nur Beiratsmitglieder stimmberechtigt, die auch Mitglieder des Fördervereins sind.

Im Vorstand hat der Beirat beratende Funktion.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
- jährlich einmal während des Kalenderjahres.

Außerdem:

- Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des

1. Jahresberichtes des Vorstandes
2. Kassenberichtes
3. Berichtes der Kassenprüfer\*innen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Planung von Vorhaben für das kommende Jahr
6. Festlegung der Mittel (Wirtschaftsplan)
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Form der Berufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von

4 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift bzw. an die letzte bekannte Mail-Adresse.

Der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt sein.

### **§13 Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins durch die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate und spätestens 4 Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

### **§ 14 Beschlussfassung**

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 10% der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist die Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführer\*in zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der /die letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt gemäß unserer Satzung an „DRK Kreisverbandes Hanau, Wohnen und Pflege im Alter in Maintal gGmbH“.

## **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hanau.

## **§ 18 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

1. **Auskunft** über seine gespeicherten Daten
2. **Berichtigung** seiner gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
3. **Sperrung** seiner gespeicherten Daten, wenn sich bei vom Mitglied behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
4. **Löschung** der zu dem Mitglied gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war oder bei Ende der Mitgliedschaft

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Verein ist berechtigt, Bilder der Mitglieder, die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten entstanden sind, zu nutzen. Die Nutzung ist ausschließlich auf Vereinszwecke, z.B. Illustrierung von Berichterstattungen usw. beschränkt.

## **§ 19 Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Maintal, Juli 2024